

Merkblatt und Hinweise zum Unterhaltsvorschussgesetz

Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:

- **Pass, Personalausweis.** Eine erkennbare Kopie ist ausreichend und Daten, die im Rahmen des Antrages nicht benötigt werden, dürfen geschwärzt werden (z.B. Augenfarbe, Größe)
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder berechtigung)
- **Geburtsurkunde des Kindes**
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil (kostenfrei erhältlich in den Bürgerbüros)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellungsurkunde oder -titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- ggf. Bescheid über andere Leistungen (SGB II / SGB XII/ Wohngeld / Kindergeldzuschlag)
- Schulbescheinigung (erst ab dem 15. Lebensjahr)
- bei berechtigten Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen: Nachweise über Einkünfte (aus Vermögen / aus Arbeit)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
 und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
 - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.
- d) darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn
 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht **oder** durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**
 2. der Elternteil nach Buchstabe b mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Buchstabe d Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt **der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen.** Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit vor dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind, bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

I. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- **der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung erfüllt (auch, wenn die Elternteile nicht zusammen leben!)**
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

II. Wie hoch war / ist / wird die Unterhaltsleistung?

Ab 01.07.2019	Mindestunterhalt	abzüglich volles Erstkindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 6 Jahre	354,00 €	204,00 €	150,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	406,00 €	204,00 €	202,00 €
Für Kinder von 12 – 17 Jahre	476,00	204,00 €	272,00 €

Ab 01.01.2020	Mindestunterhalt	abzüglich volles Erstkindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 6 Jahre	369,00 €	204,00 €	165,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	424,00 €	204,00 €	220,00 €
Für Kinder von 12 – 17 Jahre	497,00 €	204,00 €	293,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.)
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält

und

- für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und/oder der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Diese Einkünfte und Erträge werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Bei Erwerbs- oder Ausbildungseinkommen werden weitere Freibeträge berücksichtigt.

III. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag). **Bei der Bewilligung bei Kindern von 12 – 17 Jahren sind besondere Voraussetzungen zu beachten.**

Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf **schriftlichen Antrag** entschieden. Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

IV. Mitwirkungspflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- sich die Betreuungsanteile zwischen den beiden Elternteilen verändern
- ein Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt.

Bei noch nicht festgestellter und anerkannter Vaterschaft:

Zur Feststellung der Vaterschaft, hat die Kindesmutter im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten **alle** Männer zu benennen, die als Vater in Frage kommen. Wirkt die Kindesmutter diesbezüglich nicht mit, wird der Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt.

Nach Bewilligung der Leistungen können falsche oder unvollständige Angaben hinsichtlich der in Frage kommenden Männer auch zur Rückforderung der Leistungen führen (s.VI).

V. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen
- 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (gilt für Berechtigte Kinder, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen)

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

VI. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. ALG II des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die v. g. Hilfen angerechnet und in der Berechnung der Kindergartenbeiträge und des Wohngeldes als Einkommen berücksichtigt.

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig. Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

VII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhält man bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Oelde, Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamts, Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Sie können die UVG-Stelle der Stadt Oelde zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt erreichen:

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18 Uhr
Montag-, Mittwoch- und Freitagnachmittag ist das Jugendamt geschlossen
nach besonderer Vereinbarung sind aber Termine möglich (Tel.: 02522-72-518)**

Der Antrag **muss** schriftlich erfolgen. D.h. er ist ausgefüllt, zusammen mit den Anlagen bei der UVG-Stelle der Stadtverwaltung Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde abzugeben.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Stadt Oelde, bis zur Höhe der UVG-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.